

CORONAVIRUS

INFO-SERVICE FÜR BETRIEBE



Berufsfotografen - Steiermark

Information für Berufsfotografen: 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

Aktuelles

Liebe BerufsfotografInnen,

bei den untenstehenden Informationen wurde durch Abklärung mit hausinternen und externen Abteilungen, der [wko.at-Website](#) und der [Website des Sozialministeriums](#) versucht, so viele branchenspezifische Individualinformationen wie möglich abzubilden. Da es leider nicht möglich ist, alle Einzelfälle zu berücksichtigen, bitten wir Sie, sich bei Fragen, die nicht mit den untenstehenden Informationen beantwortet werden können, direkt an die für Sie zuständige Landesinnung oder, für Mitglieder des [RSV](#), sich direkt an diesen zu wenden.

Die Maßnahmen in den einzelnen Bundesländern finden Sie hier:

[Regionale \(zusätzliche\) Maßnahmen | Corona Ampel \(corona-ampel.gv.at\)](#)

Ausgangsregelung – gilt vorläufig bis 15. Mai 2021!

Das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr des folgenden Tages ist nur zu folgenden Zwecken zulässig:

1. **Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,**
2. **Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,**
3. **Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens,** wie insbesondere
 - a) der Kontakt mit
 - aa) dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner,
 - bb) einzelnen engsten Angehörigen (Eltern, Kinder und Geschwister),
 - cc) einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer Kontakt oder nicht physischer Kontakt gepflegt wird,
 - b) die Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens,
 - c) die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen oder die Vornahme einer Testung auf SARS-CoV-2,
 - d) die Deckung eines Wohnbedürfnisses,
 - e) die Befriedigung religiöser Grundbedürfnisse, wie Friedhofsbesuche und individuelle Besuche von Orten der Religionsausübung, sowie
 - f) die Versorgung von Tieren,

4. berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist und
5. Aufenthalt im Freien alleine, mit Personen aus dem gemeinsamen Haushalt oder Personen gemäß Z3 lit. a zur körperlichen und psychischen Erholung,
6. zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen,
7. zur Teilnahme an gesetzlich vorgesehenen Wahlen und zum Gebrauch von gesetzlich vorgesehenen Instrumenten der direkten Demokratie,
8. zum Zweck des zulässigen Betretens von Kundenbereichen von Betriebsstätten gemäß den §§ 5, 7 und 8 sowie bestimmten Orten gemäß den §§ 9, 10 und 11 sowie Einrichtungen gemäß § 16 Abs. 1 Z 1, 2 und 4, und
9. zur Teilnahme an Veranstaltungen gemäß den § 13 Abs. 3 Z 1 bis 9 und § 14.

Kundenbereich:

Das Betreten und Befahren des Kundenbereichs von Betriebsstätten ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten.
2. Kunden haben eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen.
3. Für das Betreten von Arbeitsorten durch den Betreiber gelten die Vorgaben des § 6 Abs. 2 bis 7.
4. Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sich maximal so viele Kunden gleichzeitig im Kundenbereich aufhalten, dass pro Kunde 20 m² zur Verfügung stehen; ist der Kundenbereich kleiner als 20 m², so darf jeweils nur ein Kunde den Kundenbereich der Betriebsstätte betreten. Bei Betriebsstätten ohne Personal ist auf geeignete Weise auf diese Voraussetzung hinzuweisen.
5. Der Betreiber von Betriebsstätten gemäß Abs. 3 Z 1 (körpernahe Dienstleistungen) hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sich maximal so viele Kunden gleichzeitig im Kundenbereich aufhalten, dass pro Kunde 10 m² zur Verfügung stehen; ist der Kundenbereich kleiner als 10 m², so darf jeweils nur ein Kunde den Kundenbereich der Betriebsstätte betreten.

Eigenart der Dienstleistung:

Kann der Mindestabstand von 2 Metern zwischen Kunden und Dienstleister und/oder kann vom Kunden das Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder einer äquivalenten bzw. einem höheren Standard entsprechenden Maske nicht eingehalten werden, ist dies nur zulässig, wenn durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

Alle zulässigen Dienstleistungen sind tunlichst im elektronischen Wege anzubieten.

Information zu Testungen:

- Anpassung der Gültigkeitsdauer von (Zutritts-)Tests: einheitlich Antigentests 48 Stunden und PCR-Tests 72 Stunden (Berufsgruppentests bleiben davon unberührt – weiterhin einmal wöchentlich).
- Aufnahme von Absonderungsbescheid und Genesungsnachweis nach § 4 Abs 18 EpiG als Alternative zu einem aktuellem Test. Bei neutralisierenden Antikörpertests kommt es zu einer Reduktion der Gültigkeitsdauer von sechs auf drei Monate. Diese Änderung beruht auf neuen medizinischen Erkenntnissen. Für Genesene nach einer durchgemachten Erkrankung gilt weiterhin eine Anerkennung der Immunität für sechs Monate.

Der Betreiber einer Betriebsstätte mit mehr als 51 Arbeitnehmern hat basierend auf einer Risikoanalyse ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und umzusetzen. Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere zu enthalten:

- a. spezifische Hygienevorgaben,
- b. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
- c. Risikoanalyse,
- d. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
- e. Regelungen für Mitarbeiter- und Kundenströme,
- f. Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperren und Bodenmarkierungen.

Der Betreiber einer Betriebsstätte mit mehr als 51 Arbeitnehmern hat die Einhaltung dieser Bestimmungen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Ort der beruflichen Tätigkeit:

Beim Betreten von Arbeitsorten ist darauf zu achten, dass die berufliche Tätigkeit vorzugsweise außerhalb der Arbeitsstätte erfolgen soll, sofern dies möglich ist und Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Arbeitsverrichtung außerhalb der Arbeitsstätte ein Einverständnis finden.

(2) Beim Betreten von Arbeitsorten ist

1. zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten und
2. eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, sofern nicht ein physischer Kontakt zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ausgeschlossen ist oder das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert

werden kann. Sonstige geeignete Schutzmaßnahmen sind insbesondere technische Schutzmaßnahmen wie die Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden und, sofern technische Schutzmaßnahmen die Arbeitsverrichtung verunmöglichen würden, organisatorische Schutzmaßnahmen wie das Bilden von festen Teams.

(3) Darüber hinaus können zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer strengere Vereinbarungen zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung getroffen werden.

Zusätzlich dürfen Arbeitsorte durch

1. Lehrer, die in unmittelbarem Kontakt mit Schülern stehen,
2. Arbeitnehmer in Bereichen der Lagerlogistik, in denen der Mindestabstand von zwei Metern regelmäßig nicht eingehalten werden kann,
3. Arbeitnehmer mit unmittelbarem Kundenkontakt,
4. Personen, die im Parteienverkehr in Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten tätig sind,

nur betreten werden, wenn spätestens alle sieben Tage ein Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2, durchgeführt wird, dessen Ergebnis negativ ist. Kommt der Arbeitnehmer dieser Verpflichtung nicht nach und kann dieser Nachweis nicht vorgewiesen werden, ist bei Kundenkontakt, bei Kontakt mit Schülern, bei Parteienverkehr und den in Z 2 genannten Bereichen eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen. Der Nachweis über einen negativen Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder einen negativen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 ist gegenüber dem Arbeitgeber vorzuweisen und für die Dauer von sieben Tagen bereitzuhalten.

Als Testergebnisse im Sinne dieser Verordnung sind jene Nachweise zu verstehen, die im Rahmen von Tests durch dazu befugte Stellen erlangt werden.

Die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard oder einer den Mund und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr; Kinder ab dem vollendeten sechsten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen auch eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung tragen.

FotografInnen-Workshops Indoor:

Zusammenkünfte von maximal 4 erwachsenen Personen, wobei diese nur aus maximal zwei verschiedenen Haushalten stammen dürfen, zuzüglich deren minderjähriger Kinder oder Minderjähriger, denen gegenüber eine Aufsichtspflicht besteht, insgesamt höchstens jedoch sechs Minderjähriger sind zulässig.

FotografInnen - Workshops Outdoor:

Zusammenkünfte von maximal 4 erwachsenen Personen, wobei diese nur aus maximal zwei verschiedenen Haushalten stammen dürfen, zuzüglich deren minderjähriger Kinder oder Minderjähriger, denen gegenüber eine Aufsichtspflicht besteht, insgesamt höchstens jedoch sechs Minderjähriger sind zulässig.

Schulfotografie:

Schulfotografie im Freien ist zulässig

Vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung wurde folgende Auskunft gegeben:

Aufnahmen im Freien sind zulässig – einzeln und auch in Gruppen.

Hintergrund: Kooperation mit außerschulischen Personen dürfen derzeit nicht wahrgenommen werden sofern diese mit physischer Anwesenheit im Schulgebäude verbunden sind (§ 26 der C-SchVO). Ausgenommen sind nur Personen, die gesundheitliche, physische oder psychische Unterstützungs- und Betreuungsleistungen am Schulstandort erbringen. Dazu zählen Schulfotografen nicht.

Darüber hinaus werden größere Räume für den Schichtbetrieb oder zB für die Abhaltung von Schularbeiten bzw. der abschließenden Prüfungen gebraucht.

Generell gilt das Einhalten der jeweils gültigen Hygienemaßnahmen.

Diese Regelungen gelten bundesweit für Schulen.

Die Kindergärten fallen in den Zuständigkeitsbereich der Länder.

Jedenfalls wird empfohlen, sich schon bei der Planung von konkreten Fotoshootings mit den jeweiligen Schul- bzw. Kindergartenleitungen abzustimmen.

Abholung von bestellten Fotos (Ausarbeitung erfolgt durch den/die FotografIn):

Zulässig unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen.

Newborn-/Kleinkindershooting:

Zulässig. Bei dem Shooting muss eine Betreuungsperson anwesend sein, die die Positionierung des Kindes vornimmt.

-
- [Coronavirus - Aktuelle Maßnahmen](#)
 - [Coronavirus FAQ](#)
 - [Corona-Infopoint der Wirtschaftskammern für Unternehmen](#)
 - [Umsatzersatz und Fixkostenzuschuss II im Überblick](#)
 - [Informationen zum Verlustersatz](#)
 - [Umsatzersatz - Corona Hilfs-Fonds](#)
 - [Die Eckpunkte von Lockdown-Umsatzersatz II und Ausfallsbonus](#)

Stand: 07.05.2021